

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhl, Veronika Bellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5168 –**

### **Sozialdumping durch osteuropäische Billigarbeiter**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In einigen deutschen Großschlachtereien finden derzeit Entwicklungen statt, die den deutschen Arbeitsmarkt weiter belasten. Im Zuge der EU-Osterweiterung vom 1. Mai 2004 werden dort deutsche Arbeitsplätze zugunsten von Arbeitskolonnen aus EU-Beitrittsländern in einer beachtlichen Größenordnung abgebaut. Hierbei sollen auch Verstöße gegen deutsche Arbeitsschutzbestimmungen stattfinden.

Hierdurch entstehen zum Teil unerträgliche Arbeitsbedingungen für die Betroffenen und gleichzeitig untragbare Wettbewerbsbedingungen für deutsche Arbeitnehmer. Dies gilt vor allem, soweit diejenigen osteuropäischen Betriebe, die im Zuge von Werkverträgen mit ihren Arbeitskräften Aufträge in Deutschland ausführen, nur Scheinfirmen sind, die der illegalen Arbeitnehmerüberlassung dienen und damit der Umgehung der in den Beitrittsverträgen ausgehandelten Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit vom 10. November 2004 „zur Entwicklung von Werkverträgen mit osteuropäischen Arbeitnehmern“ zeigt überdies, dass die Bundesregierung schon länger wusste, dass es gerade im Fleischverarbeitungsbereich große Probleme mit osteuropäischen Firmen gibt. Das wäre Grund genug gewesen, bei den Verhandlungen zur EU-Osterweiterung restriktiver zu verhandeln und vor allem bei der Dienstleistungsfreiheit mehr Ausnahmen festzuschreiben, als es tatsächlich geschehen ist.

1. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass in deutschen Fleischverarbeitungsbetrieben osteuropäische Unternehmen als Selbstständige Werkverträge erfüllen und hierfür eigene Arbeitnehmer einsetzen?

Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass es in diesem Zusammenhang zu Missständen gekommen ist, und von welchen hat sie wann erfahren?

Seit Beginn der 90er Jahre sind mit 12 MOE-Staaten (MOE: Mittel- und Osteuropa) und der Türkei Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen geschlossen worden, die es ausländischen Unternehmen ermöglichen, mit ihren Arbeitnehmern (und nicht als Selbstständige) in Deutschland zur Ausführung von Werkverträgen tätig zu werden. Da diese Regierungsvereinbarungen die Ausführung von Werkverträgen nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränken, wurden von Beginn an auch Werkverträge in der Fleischverarbeitung zugelassen.

Seit 1999 und letztlich mit den Auswirkungen der BSE- und später der MKS-Krise (BSE: sog. Rinderwahnsinn, MKS: Maul- und Klauenseuche), verschärfte sich der Wettbewerb in der Fleischverarbeitung und damit auch der Einsatz ausländischer Subunternehmen. Es mehrten sich die Fälle, in denen Schlachthöfe Verträge mit deutschen Subunternehmen kündigten, um dann ähnliche Verträge mit ausländischen (insbesondere ungarischen und rumänischen) Werkvertragsfirmen abzuschließen.

Hinweise auf solche Vorkommnisse nahm die die Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen durchführende Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Anlass, verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Im Jahr 2002 legte die BA einen Bericht vor, demnach 126 Betriebe mit 1 777 Arbeitnehmern überprüft worden waren. Im Rahmen der Überprüfung hat die BA eine Vielzahl von Verfahren wegen unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung, wegen Verstößen gegen das Arbeitsgenehmigungsrecht sowie wegen Lohndumping betrieben. In 7 Fällen hat sich der Verdacht auf Arbeitnehmerüberlassung bestätigt; in einem dieser Fälle wurde eine Geldbuße in Höhe von 15 000 Euro festgesetzt. In 8 der o. a. Verdachtsfälle wurden Geldbußen in Höhe von insgesamt 10 300 Euro verhängt. Der Verdacht auf Lohndumping hat sich in keinem Fall bestätigt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Sachverhalte?

Die Bundesagentur für Arbeit, die bis 31. Dezember 2003 für die Außenprüfungen der Werkvertragsunternehmen zuständig war, hat in Verdachtsfällen intensive Kontrollen durchgeführt und darüber hinaus stichprobenartige Kontrollen vorgenommen. Soweit Verstöße nachgewiesen werden konnten, wurden diese sanktioniert.

Seit dem 1. Januar 2004 ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) für die Außenprüfung der Werkvertragsunternehmen, die im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen tätig sind, zuständig. Zielvorgabe der FKS ist die Überprüfung jedes dieser in Deutschland tätigen Werkvertragsunternehmen.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ergriffen?

Die Bundesagentur für Arbeit hatte die Laufzeiten der Werkverträge auf maximal ein Jahr beschränkt und das Verfahren für die Zulassung von Werkvertragsfirmen verschärft.

Aufgrund von Verstößen rumänischer Firmen hat die Bundesregierung den Bereich der Fleischverarbeitung im Einvernehmen mit der rumänischen Seite ab 1. Oktober 2004 aus der deutsch-rumänischen Werkvertragsarbeitervereinbarung herausgenommen.

Diese Maßnahme sowie der Beitritt einiger Vertragsstaaten (z. B. Polen und Ungarn) zur Europäischen Union hat zur Folge, dass Werkverträge im Fleischbereich im Falle der Beitrittsstaaten seit dem 1. Mai 2004 und im Falle Rumäniens ab dem 1. Oktober 2004 nicht mehr im Rahmen der Regierungsvereinbarungen durchgeführt werden. Da andere Vertragsstaaten im Fleischbereich nicht tätig sind, findet das Werkvertragsgeschehen im Rahmen der Vereinbarungen in der Praxis nicht mehr statt.

4. Haben die zuständigen Behörden die im „SPIEGEL“ vom 21. Februar 2005 berichteten Missstände in deutschen Schlachthöfen überprüft, und wenn ja, welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen und welche Maßnahmen wurden ergriffen?
5. Haben die zuständigen Behörden die in „REPORT“ am 28. Februar 2005 berichteten Missstände in deutschen Schlachthöfen überprüft, und wenn ja, welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen und welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Für ausländische Dienstleister gelten die gleichen Arbeitsschutz- und Gesundheitsvorschriften wie für inländische Betriebe (vgl. § 7 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes). Hierbei handelt es sich sowohl um Vorschriften des sozialen Arbeitsschutzes, zu dem insbesondere das Arbeitszeitrecht zählt, als auch um Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes, u. a. die Verpflichtung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen sowie den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.

Für deutsche Betriebe hängt zudem nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes und § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes die Erteilung einer EG-Zulassung davon ab, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzes einer Zulassung nicht entgegenstehen. Daher muss jeder deutsche Betrieb darauf dringen, dass auch bei seinem ausländischen Dienstleister die Einhaltung des Arbeitsschutzes gewährleistet ist.

Im Fall einer im „REPORT“-Bericht erwähnten Firma im Regierungsbezirk Chemnitz ist seit 1. Januar 2005 eine slowakische Firma mit Werkvertrag für diese Firma in den Bereichen Schlachtung und Zerlegung tätig. Bei einer ersten Überprüfung durch die Abteilung Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Chemnitz im Januar 2005 wurden Überschreitungen der zulässigen täglichen Arbeitszeit festgestellt, die mit Einarbeitungsproblemen und technischen Störungen des Produktionsablaufes begründet wurden. Im Weiteren wurden keine gravierenden Arbeitszeitüberschreitungen mehr festgestellt. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde setzt die entsprechenden Prüfungen kontinuierlich fort. Die geforderten Maßnahmen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wie Arbeitsschutzorganisation, Organisation der ersten Hilfe, Arbeitsschutzkleidung, Beschilderung in Landessprache, hat das Unternehmen bereits umgesetzt. Ebenso wurde sichergestellt, dass die Unterkünfte den Standards entsprechen.

Bei weiteren von den für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden gemeldeten Prüfmaßnahmen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass es sich bei den betreffenden Unternehmen um solche handelt, die in dem eingangs erwähnten Medienbericht konkret angesprochen wurden.

Die ebenfalls befragte Fleischerei-Berufsgenossenschaft hat Folgendes mitgeteilt:

Im Rahmen der Berichterstattung der Zeitschrift „DER SPIEGEL“ und der Sendung „REPORT“ wurden insgesamt 11 Unternehmen erwähnt (namentlich oder durch eine regionale Umschreibung), bei denen Mitarbeiter ausländischer Dienstleister eingesetzt sein sollen. Bei 10 Unternehmen war die Zuständigkeit der Fleischerei-Berufsgenossenschaft gegeben.

Die in den Zuständigkeitsbereich der Fleischerei-Berufsgenossenschaft fallenden Mitgliedsbetriebe wurden bereits in der Vergangenheit durchschnittlich ein- bis zweimal pro Jahr besichtigt. Aufgrund der Pressemitteilungen wurden alle 11 Betriebe kurzfristig außerplanmäßig aufgesucht und auf die behaupteten Missstände hin überprüft. Dies geschah zum Teil zusammen mit der Gewerbeaufsicht bzw. den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz, die insbesondere den sozialen Arbeitsschutz überprüften.

Bei der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung konnten keine Defizite festgestellt werden. Diese wurde von den ausländischen Dienstleistern gestellt und von den Mitarbeitern auch verwendet. Nicht durchgängig war die sicherheitstechnische und insbesondere auch die arbeitsmedizinische Betreuung der Dienstleister geregelt. Zum Teil war hierfür Unkenntnis der ausländischen Dienstleister über die einschlägige Bestimmung verantwortlich. Daneben führten häufige Umfirmierungen von Subunternehmen dazu, dass eine Bestellung nicht zeitnah nachvollzogen wurde bzw. Unklarheiten über ein Fortbestehen herrschten. Auch die erste Hilfe war nicht überall klar geregelt. In einem Fall wurde daneben mangelnder Platz für die Mitarbeiter an Zerlegetischen festgestellt. Die festgestellten Arbeitsschutzdefizite wurden mit den betroffenen Unternehmen im Detail besprochen und ggf. mündliche bzw. schriftliche Auflagen durch staatliche Arbeitsschutzämter bzw. die Fleischerei-Berufsgenossenschaft erteilt. Dies führte in den meisten Fällen bereits zu einer umgehenden Behebung der Defizite. Im Ergebnis kann trotz der vorgefundenen Verstöße gegen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht von gravierenden Missständen gesprochen werden.

Ein weiteres Unternehmen wurde von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten geprüft. Demnach verfügten alle eingesetzten Mitarbeiter des ausländischen Dienstleiters über die erforderliche Schutzausrüstung. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Arbeitsgeräte (Maschinen und Messer) in einem ordnungsgemäßen Zustand waren. Lediglich bei einer Bandsäge wurde eine Umgehung der Sicherungseinrichtung beanstandet. Insgesamt konnten auch bei dieser Besichtigung keine gravierenden Mängel vorgefunden werden.

Aufgrund der Berichterstattung im „SPIEGEL“ und Magazin „REPORT“ wurden zusätzlich weitere Überprüfungen von 7 Dienstleistern eingeleitet, von denen eine abgeschlossen ist. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen wurde die E 101-Bescheinigung vom ausländischen Sozialversicherungsträger (Slowakei) zu unrecht erteilt. Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft hat den Sozialversicherungsträger mit Schreiben vom 18. März 2005 um Rücknahme der Bescheinigung ersucht. Eine Antwort steht noch aus. Von den in der Berichterstattung aufgeführten deutschen Auftraggebern wurden bereits 3 im Vorfeld der Berichte geprüft. Als Ergebnis der Prüfungen der Fleischerei-Berufsgenossenschaft ist festzustellen, dass die bei einem Auftraggeber tätigen Dienstleister die Entsendevoraussetzungen erfüllten, in den beiden übrigen Fällen lag keine Entsendung vor.

Auch der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung hat in den im „SPIEGEL“-Bericht angesprochenen Unternehmen Prüfungen durchgeführt. Zur Verdichtung der notwendigen Informationen wurden weitere Ermittlungen angestellt, die zurzeit noch andauern. Wegen erheblicher Zweifel an

der rechtmäßigen Erstellung der Entsendebescheinigungen wurden die polnischen Behörden eingeschaltet.

Auch die im Magazin „REPORT“ dargestellten Vorfälle wurden vom Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit überprüft. Dabei wurden zum Teil auch Wohnunterkünfte von Arbeitnehmern sowie Betriebsräume einer ausländischen Firma durchsucht und viele Arbeitnehmer vernommen. Die Feststellungen führten zur Einleitung verschiedener strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Unternehmen bzw. ihre Subunternehmer.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass teilweise, wie in „REPORT“ am 28. Februar 2005 berichtet, bei den osteuropäischen Arbeitskräften tägliche Arbeitszeiten von 16 Stunden und Stundenlöhne von rund 3 Euro in den fraglichen Schlachthöfen vorgekommen sind?

Ist es richtig, dass teilweise auch zwingende Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften verletzt wurden?

Vorab ist anzumerken, dass auch die Vorschriften über den Arbeitszeitschutz zwingende Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften darstellen.

Die Antworten der für den Arbeitsschutz zuständigen Länderbehörden ergeben ein höchst uneinheitliches Bild: Die festgestellten Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften weisen – auch innerhalb einzelner Bundesländer – unterschiedliche regionale Konzentrationen auf, bei denen ein Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten größerer Schlachthöfe in bestimmten Regionen nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Reihe von Bundesländern macht keine Angaben, meldet keine oder allenfalls geringfügige Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften, die sich nicht nennenswert von den Prüfergebnissen anderer Branchen unterscheiden.

Andere Bundesländer wiederum berichten von – teilweise auch innerhalb der Länder – regional konzentrierten Verstößen gegen Arbeitsschutzrecht. Auch insoweit scheint sich eine Parallele zur Ansiedlung größerer Schlachthöfe in bestimmten Regionen abzuzeichnen.

Bei den festgestellten Arbeitszeitverstößen ging es insbesondere um Verstöße gegen die tägliche Höchstarbeitszeit, bei denen jedoch nur vereinzelt Fälle von 16 Stunden erreicht bzw. überschritten (19,5 Stunden) wurden. In keinem dieser Fälle berichten die Länder ausdrücklich, dass es sich bei den Opfern um osteuropäische Arbeitnehmer gehandelt hat. Teilweise sind die Prüfkationen allerdings auch noch nicht abschließend ausgewertet, weil sich insbesondere bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland das Herbeischaffen der zur Prüfung erforderlichen Dokumente als zeitaufwändig erweist. Insoweit kann die Bundesregierung die im Bericht behaupteten Arbeitszeiten von 16 Stunden speziell bei osteuropäischen Arbeitnehmern derzeit weder bestätigen noch ausschließen.

Neben Verstößen gegen das Arbeitszeitrecht wurden auch Verstöße gegen sonstige Arbeitsschutzvorschriften festgestellt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung noch keine Aussagen zu Arbeitsstunden und Entgelten der osteuropäischen Arbeitskräfte treffen, da hierzu die Ermittlungen noch laufen.

7. Wie stellt sich die Arbeitsmarktsituation in der deutschen Fleischverarbeitungsbranche insgesamt dar?

Nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes für das Produzierende Gewerbe ist die Beschäftigung in der Fleischverarbeitungsbranche von 2003 auf 2004 leicht angestiegen. Betrachtet man allein die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergibt sich jedoch von 2003 auf 2004 ein leichter Rückgang. Die Zahlen sind den folgenden Antworten zu entnehmen.

Wie viele Betriebe gibt es in Deutschland und wie viele sind ausschließlich oder überwiegend in deutscher Hand?

Nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes für das Produzierende Gewerbe, in der nur Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten erfasst werden, gab es in der Fleischverarbeitungsbranche im Jahr 2004 im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ (WZ 15.1) 1 310 Betriebe. Im Jahr 2003 waren es 1 269 Betriebe.

Daten über die Nationalität der Eigentümer liegen nicht vor.

Wie viele Beschäftigte sind dort tätig, aufgegliedert nach Betrieben, Staatsangehörigkeit und Berufsgruppen?

In den 1 310 Betrieben waren im Jahr 2004 106 814 Personen beschäftigt. Davon waren 77 029 Arbeiter und 29 785 Angestellte. In diese Zahlen gehen nur Personen ein, die vom Betrieb entlohnt werden. Leiharbeitnehmer sind also nicht enthalten.

Zahlen zur Staatsangehörigkeit liegen in dieser Statistik nicht vor.

Nach der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit gab es am 30. Juni 2004 170 444 Beschäftigte im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ (WZ 15.1). Diese Zahl bezieht sich auf alle Betriebe und nur auf Arbeitnehmer, die in Deutschland sozialversicherungspflichtig sind.

Von diesen Personen waren 64 263 Angestellte und 106 181 Arbeiter. Die Zahl der Deutschen betrug 156 045.

Von den ausländischen Beschäftigten stammten 4 297 aus der Türkei, 1 515 aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, 652 aus Griechenland, 629 aus Vietnam, 580 aus Italien und 567 aus der Russischen Föderation. Aus allen übrigen Staaten kamen jeweils weniger als 500 Beschäftigte.

Aus den neuen EU-Mitgliedstaaten waren in der deutschen Fleischverarbeitung 466 Polen, 353 Tschechen und 135 Slowaken sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Aus den anderen neuen EU-Mitgliedstaaten kamen jeweils weniger als 100 Beschäftigte.

Wie viele Beschäftigte waren es vor einem Jahr?

Im Jahr 2003 hatte die Zahl der Beschäftigten in den Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten bei 105 940 gelegen.

Nach der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit gab es am 30. Juni 2003 175 005 Beschäftigte im Wirtschaftszweig „Schlachten- und Fleischverarbeitung“.

Wie viele Arbeitslose der in Fleischverarbeitungsbetrieben üblichen Berufsgruppen sind bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) arbeitslos oder Arbeit suchend gemeldet?

Im April 2005 gab es 14 719 arbeitslos registrierte Fleischer (Berufsordnung 401) sowie 3 588 arbeitslos registrierte Fleisch- und Wurstwarenhersteller (Berufsordnung 402).

Außerdem gab es 4 358 Arbeit suchende Fleischer sowie 974 Arbeit suchende Fleisch- und Wurstwarenhersteller, die nicht gleichzeitig als arbeitslos registriert waren, weil sie z. B. noch eine Beschäftigung hatten oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnahmen.

Wie viele erhalten Leistungen der BA, stehen aber dem Arbeitsmarkt nach § 428 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht mehr zur Verfügung?

Im Februar 2005 erhielten in der Berufsgruppe 40 (Fleisch- und Fischverarbeiter) 835 Personen Arbeitslosengeld I gemäß § 428 SGB III. Diese Berufsgruppe umfasst sowohl die Fleischer, Fleisch- und Wurstwarenhersteller als auch die Fischverarbeiter, wobei die Zahl der Fischverarbeiter unter 100 liegen dürfte. Zahlen für die differenzierteren Berufsordnungen liegen für die Leistungsempfänger nicht vor. Zahlen für die Empfänger von Arbeitslosengeld II liegen derzeit noch nicht vor.

Im Dezember 2004 erhielten 798 in der Berufsgruppe 40 erfasste Personen Arbeitslosengeld und 651 Arbeitslosenhilfe nach § 428 SGB III. Die Zahl der Personen, die derzeit Arbeitslosengeld II nach § 428 SGB III beziehen, dürfte in etwa in der Größenordnung der Zahl der damaligen Arbeitslosenhilfeempfänger liegen.

Wie hat sich die Arbeitslosigkeit in dieser Branche in den letzten 12 Monaten entwickelt?

Im April 2004 gab es 12 823 arbeitslos registrierte Fleischer (Berufsordnung 401) sowie 3 325 arbeitslos registrierte Fleisch- und Wurstwarenhersteller (Berufsordnung 402).

Damit stieg die Zahl der arbeitslos registrierten Fleischer von April 2004 auf April 2005 um 1 896 (14,8 Prozent) und diejenige der arbeitslos registrierten Fleisch- und Wurstwarenhersteller um 263 (7,9 Prozent). Die Zahl aller registrierten Arbeitslosen stieg binnen Jahresfrist um 11,8 Prozent. Der überwiegende Teil dieses Anstiegs geht auf den statistischen Hartz-IV-Effekt zurück.

Außerdem gab es im April 2004 3 204 Arbeit suchende Fleischer sowie 616 Arbeit suchende Fleisch- und Wurstwarenhersteller, die nicht gleichzeitig als arbeitslos registriert waren, weil sie z. B. noch eine Beschäftigung hatten oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnahmen.

Damit stieg die Zahl der Arbeit suchenden aber nicht arbeitslos registrierten Fleischer von April 2004 auf April 2005 um 1 154 (36 Prozent) und diejenige der Arbeit suchenden aber nicht arbeitslos registrierten Fleisch- und Wurstwarenhersteller um 358 (58,1 Prozent). Die Zahl aller Arbeit suchenden aber nicht arbeitslos registrierten Personen stieg binnen Jahresfrist um 15,4 Prozent.

8. Wie viele Werkvertragsarbeitnehmer aus welchen Ländern waren bis zum Inkrafttreten der EU-Osterweiterung in der Branche beschäftigt?

Eine statistische Erfassung von Werkvertragsarbeitnehmern im Bereich Fleischverarbeitung unterteilt nach ihrer Staatsangehörigkeit ist im Oktober 2002 ein-

geführt worden. Bis zum 30. April 2004 waren durchschnittlich 5 293 ausländische Werkvertragsarbeitnehmer in der Fleischverarbeitung tätig, darunter 209 aus Lettland, 1 907 aus Polen, 1 354 aus Rumänien, 89 aus der Slowakei, 113 aus Tschechien und 1 621 aus Ungarn.

9. Wie viele Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder gegen zwingende Arbeits- und Gesundheitsvorschriften haben die zuständigen Behörden im Verlauf der letzten 12 Monate in dieser Branche geprüft und in wie vielen Fällen wurden Verstöße geahndet?

Um welche Art von Verstößen handelte es sich im Einzelnen?

#### Verstöße gegen Schwarzarbeitsgesetz

Die fleischverarbeitende Industrie ist Gegenstand intensiver Prüfungen der Zollverwaltung. Im Bereich der fleischverarbeitenden Industrie wurden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bundesweit zwischen April 2004 und März 2005 rd. 110 Betriebe geprüft. Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über den Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit wurden die Prüfungen insbesondere im Bereich der fleischverarbeitenden Industrie nochmals deutlich verstärkt. Nach intensiven Vorbereitungen wurde am 12. und 13. April 2005 eine bundesweite Prüfung von 445 Betrieben der fleischverarbeitenden Industrie durchgeführt. Bereits jetzt liegen in 186 Fällen Verdachtsmomente gegen verschiedene Unternehmen hinsichtlich unterschiedlicher Gesetzesverstöße vor: Verdachtsfälle der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, der Scheinselbstständigkeit, des Betrugs, des Lohnwuchers, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, der Steuerhinterziehung, des Leistungsmissbrauchs und von Verstößen gegen die Arbeitsgenehmigungsvorschriften. Eingeleitet wurden bereits 30 Strafverfahren gegen Arbeitnehmer und 14 gegen Arbeitgeber sowie 9 Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Arbeitnehmer und 10 gegen Arbeitgeber. Mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren in größerem Umfang ist erst bei der nun folgenden, aufwändigen Auswertung der Geschäftsunterlagen zu rechnen. Diese Auswertungen werden voraussichtlich wegen der erforderlichen Informationsbeschaffung mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen zur fleischverarbeitenden Industrie beschäftigen Werkvertrags-Subunternehmen häufig keine eigenen Mitarbeiter in den Entsendestaaten und führen dort auch keine Aufträge aus. Somit stellen diese ausländischen Firmen keine entsendefähigen, operativ tätigen Unternehmen dar. Die angegebenen Firmensitze im Ausland sind oft lediglich Büros zur Rekrutierung von Personal. Tatsächlich sind die ausländischen Arbeitnehmer häufig in den Betrieb der deutschen Auftraggeber-Unternehmen eingegliedert und werden damit in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Da die Sozialversicherungsträger irrtümlich von einer (sozialversicherungsfreien) Entsendung ausgehen, werden ihnen auf diese Art und Weise die Beiträge vorenthalten.

Diese Erkenntnisse haben sich auch bei einem bedeutenden Zugriff der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Deutschland, Ungarn und Österreich (sog. SOKO Buda) bestätigt, bei dem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Auftrag von 9 Staatsanwaltschaften aus 4 Bundesländern umfangreiche strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Werkverträgen, die von ungarischen Firmen in Deutschland mit deutschen Unternehmen abgewickelt wurden, durchgeführt hat. Die Ergebnisse haben nach erster Auswertung den dringenden Tatverdacht u. a. der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, Steuerhinterziehung, des Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.

Insgesamt werden zurzeit rd. 90 Ermittlungsverfahren in der fleischverarbeitenden Industrie geführt. Die Ermittlungen werden noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

### Verstöße gegen zwingende Arbeits- und Gesundheitsvorschriften

Auch bei dieser Frage ergeben die Antworten der Bundesländer ein höchst unterschiedliches Bild; oft fehlen konkrete Zahlenangaben.

In Bayern wurden in den letzten 12 Monaten 37 anlassbezogene Besichtigungen vorgenommen, deren Ergebnis sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen lässt.

Berührtes Sachgebiet	Festgestellte Mängel
Überwachungsbedürftige Anlagen	18
Arbeitsschutzorganisation	8
Technische Arbeitsmittel	22
Arbeitsstätten, Ergonomie	15
Gefahrstoffe	11
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1
Arbeitszeiten	1

In Brandenburg wurden in den letzten 12 Monaten in 18 (von 38) Schlachthöfen und 15 (von 46) Fleischereigrößbetrieben Prüfungen zur Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt. In 4 Schlachthöfen und 10 Fleischereigrößbetrieben wurde gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verstoßen; in einem Fall musste wegen der Nichtbeachtung von Arbeitszeitvorschriften ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Ansonsten wurden – nicht gravierende – Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Biostoffverordnung festgestellt. Neben der Beratung über die Anwendung von Arbeitsschutzvorschriften wurden die Unternehmen bei der Feststellung von Verstößen zunächst aufgefordert, diese abzustellen. Nachfolgend mussten in vereinzelt Fällen auch Verwarnungen ausgesprochen und Bußgelder verhängt werden.

In Nordrhein-Westfalen wurden 2005 105 Schlachthöfe und Zerlegebetriebe untersucht; es wurden – nach Regionen unterschiedlich – zahlreiche Verstöße gegen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften festgestellt.

Verstöße gegen das Arbeitszeitrecht gab es in 37 Prozent der Betriebe. Dabei handelte es sich meist um leichte Verstöße, jedoch teilweise (in 9 Betrieben) auch um erhebliche Verstöße mit täglichen Arbeitszeiten bis zu 19,5 Stunden. In diesen schwereren Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

In Sachsen-Anhalt werden seit längerem bei zwei Großunternehmen Verstöße gegen die tägliche Höchstarbeitszeit beanstandet, von denen gleichermaßen in- und ausländische Arbeitnehmer betroffen waren. Teilweise wurden empfindliche Geldbußen verhängt. Die regelmäßig festgestellten Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften unterscheiden sich nicht wesentlich von anderen Branchen.

In Schleswig-Holstein wurden in einem Bezirk bei 7 Betrieben über 100 Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften festgestellt, die sich auch in einer hohen Unfallquote niedergeschlagen haben. Es handelte sich dabei um erhebliche Versäumnisse in der Arbeitsschutzorganisation, um Verstöße gegen die Vorschriften über Arbeitszeit, Mutterschutz, Lärmschutz, Lastenhandhabung und Biostoffe. Neben Beratung und Revisionsschreiben bzw. Anordnungen kam es auch zur Verhängung von Bußgeldern, gegebenenfalls wurden auch erneute Besuche durchgeführt.

Soweit eine Reihe von Bundesländern keine Verstöße gemeldet hat, gibt es hierfür ganz unterschiedliche Hintergründe: Teils wurden bei den durchgeführten

Kontrollen keine oder jedenfalls keine wesentlichen Verstöße festgestellt, teils gibt es in dem betreffenden Bundesland keine größeren Schlachthöfe, teils werden aber auch zu der betreffenden Frage keine Angaben gemacht.

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft hat ausweislich ihrer Statistik für 2004 5 227 Besichtigungen in Betrieben der Fleischwirtschaft vorgenommen. In 386 Fällen kam es zu Beanstandungen. Schriftliche Anordnungen gegen die Unternehmen ergingen in 65 Fällen, wobei 61 die Arbeitssicherheit und 4 den Gesundheitsschutz betrafen. Eine gesonderte Erfassung von ausländischen Betrieben erfolgt in der Statistik nicht. Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft kommt angesichts dessen, dass auch im Jahr 2004 ausländische Werkvertragsunternehmen in der Fleischbranche tätig wurden und insoweit auch Überprüfungen im Rahmen von Besichtigungen bei den Auftraggebern stattfanden, zu dem Schluss, dass eine Beanstandungsquote von insgesamt ca. 7 Prozent auch insoweit nicht auf gravierende Missstände schließen lässt.

10. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Dienstleistung von selbstständigen (ost-)europäischen Unternehmen in Deutschland, bei der eigene Arbeitnehmer eingesetzt sind, die zu deutlich schlechteren Löhnen arbeiten als inländische Arbeitnehmer, eine Umgehung der Übergangsregeln zur Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellt, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Dienstleistungsfreiheit nach der EU-Osterweiterung“ (Bundestagsdrucksache 15/5546) bereits ausführlich darauf eingegangen. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die von ihr eingerichtete „Task Force Dienstleistungsmissbrauch“ jede Art von Umgehung der gültigen Regelungen bekämpft. Hierzu zählt auch die Frage der Scheindienstleistungsverhältnisse. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer Berufung auf die europäische Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages ist, dass die Betätigung im Einklang mit der Definition grenzüberschreitender Dienstleistungen erfolgt: Danach ist die vorübergehende oder gelegentliche Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erlaubt. Für die Prüfung des vorübergehenden bzw. gelegentlichen Charakters der Tätigkeit sind insbesondere Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung zu berücksichtigen. Die Basis des Dienstleisters muss eine Niederlassung bzw. ein Unternehmenssitz im Herkunftsland sein. Eine „Briefkastenfirma“ oder ein bloßes Verwaltungsbüro reicht nicht. So muss der Dienstleister mit der Wirtschaft seines Herkunftslandes (in der gleichen Branche) verbunden sein bzw. bleiben. Der Unternehmenszweck darf nicht ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten sein. Wird eines der Kriterien nicht erfüllt, so liegt ein Scheindienstleistungsverhältnis vor.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um eine unerwünschte Umgehung der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die in den Beitrittsverträgen vereinbart wurde, zu unterbinden?

Siehe Antwort zu Frage 16.

12. Warum wurden hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit in den EU-Beitrittsverträgen bestimmte Branchen ausgenommen und warum nicht auch weitere Branchen?

Die Vereinbarung der Übergangsfristen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und der Arbeitnehmerfreizügigkeit bei den Verhandlungen über die Aufnahme der 10 am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen neuen

Mitgliedstaaten sowie mit Rumänien und Bulgarien war ein Novum in der Geschichte der Beitrittsverhandlungen. Erstmals haben 2 der EU-Mitgliedsländer – Deutschland und Österreich – Übergangsfristen für die aus ihrer nationalen Sicht besonders schutzbedürftigen Dienstleistungsbereiche durchgesetzt. Die für Deutschland vereinbarten Übergangsregelungen sind dabei das Resultat einer umfangreichen Abstimmung über die notwendigen Maßnahmen mit den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften. Sie sehen Übergangsfristen von bis zu 7 Jahren sowohl bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als auch bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit vor. Im Bereich der Dienstleistungen schützen die Übergangsfristen das gesamte Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Tätigkeit von Innendekorateuren. Andere Branchen hatten in diesen Verhandlungen keine Schutzinteressen gegenüber der Bundesregierung geltend gemacht.

13. Welche Auswirkungen hat das deutsche Entsendegesetz bislang auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen einschließlich Lohnniveau im Baubereich gehabt?

Inwieweit werden die Regelungen dadurch umgangen, dass sich zunehmend einzelne EU-Bürger aus den Beitrittsstaaten selbstständig machen und im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Baubereich als Selbstständige tätig werden, ohne andere Arbeitnehmer zu beschäftigen, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die nach Medienberichten stark gestiegene Zahl z. B. von osteuropäischen Fliesenlegern, die jetzt in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbstständige tätig werden?

Die Bundesregierung ist gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien der Baubranche der Überzeugung, dass das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Mindestlohn-Verordnungen den notwendigen Anpassungsprozess in der Branche sozial abfedern. Ein Wegfall des Mindestlohns würde nach Einschätzung des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie etwa 250 000 Arbeitsplätze gefährden. Vergleichbare Größenordnungen nennt auch die IG BAU.

Die Rentenversicherungsträger haben in der Vergangenheit nicht selten Mindestlohnunterschreitungen im Baugewerbe beanstandet und Beiträge zur Sozialversicherung in erheblicher Höhe nachberechnet. Ob dies Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen gehabt hat, kann nicht beurteilt werden.

Eine Umgehung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes durch Personen, die die Dienstleistungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen der Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf eine bestimmte Person nicht vorliegen, insbesondere wenn die Person als „scheinselbstständig“ einzuordnen ist. Derartige Vertragsverhältnisse sind rechtlich als Arbeitsverhältnisse einzuordnen und unterfallen damit grundsätzlich dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Speziell zur Frage der ansteigenden Anzahl selbstständiger Fliesenleger ist auf Folgendes zu verweisen:

Nach Auswertungen durch die Handwerkskammern gab es 2004 in zulassungsfreien Handwerken 4 441 Anmeldungen von Staatsangehörigen der MOE-Staaten. Damit bleibt der Anteil am gesamten zulassungsfreien Handwerk mit rd. 4,3 Prozent sehr gering. Es handelt sich zumeist um Einzelunternehmer ohne Angestellte in den Gewerken: Fliesenleger, Gebäudereiniger, Estrichleger, Parkettleger.

Die Zollverwaltung prüft die Sachverhalte hinsichtlich „Selbstständiger“, insbesondere aus den der EU beigetretenen osteuropäischen Staaten, im Rahmen ihrer Kompetenzen. Anknüpfungspunkt für Prüfungen des Zolls kann die Umgehung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten durch vorgetäuschte Selbstständigkeit sein. Anhaltspunkte für nichtselbstständige Tätigkeit sind:

- Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.
- Die Person ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.
- Die Tätigkeit der Person lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen.
- Die Tätigkeit der Person entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

Auf Grund konkreter Hinweise von Handwerkskammern hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Kontrollmaßnahmen durch eine Erhöhung der Prüfdichte und Prüfhäufigkeit auch hinsichtlich Scheinselbstständigkeit verstärkt. Darüber hinaus findet bereits eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und betroffenen Stellen statt. Hierzu gehören insbesondere die Ämter für Arbeitsschutz, die Gewerbemeldestellen sowie die Hygiene- und Veterinärbehörden. Ein Austausch findet darüber hinaus mit den örtlichen Handwerkskammern statt.

14. Hätte die gegenwärtige Entwicklung durch präventive Maßnahmen vermieden werden können?

Wenn ja, weshalb wurde dies versäumt, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 10.

15. Gibt es Erkenntnisse über vergleichbare Entwicklungen in anderen Branchen?

Welche Branchen sind dies und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung?

Über den Einsatz osteuropäischer Arbeitnehmer, gelegentlich auch über eine Verdrängung inländischer Arbeitnehmer, wird aus einigen Bundesländern berichtet. In diesem Zusammenhang werden als betroffene Branchen insbesondere genannt: Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Metallbranche, Werftindustrie, Verkehrsgewerbe (LKW-Fahrer).

Auch der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sind Gewerbeanmeldungen osteuropäischer Personen aus verschiedenen Branchen bekannt, bei denen Zweifel an der tatsächlichen Selbstständigkeit bestehen. Zu nennen sind z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hotel- und Gaststättengewerbe, Baubereich, Transportgewerbe, Landwirtschaft, Krankenpflege, Gebäudereinigung, Metallbranche und andere handwerkliche Berufe. Auffällig bei einigen Gewerbeanmeldungen sind z. B. identische Anschriften der Betriebe oder die Angabe des Betriebssitzes am Sitz des Auftraggebers. Bislang liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse vor, in welchem Umfang es sich dabei um illegale schein-selbstständige Tätigkeiten handelt.

16. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung vergleichbare Entwicklungen in anderen Branchen künftig zu verhindern?

Die Bundesregierung hat unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen die „Task Force Dienstleistungsmissbrauch“ eingerichtet. Ziel der Task Force ist es sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit eingehalten werden. Die Task Force hat folgende zentrale Aufgabenfelder:

- Überprüfung aller Rechtsvorschriften im Hinblick auf Verhinderung des Missbrauchs EU-rechtlicher Bestimmungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.
- Kontrolle und Verfolgung illegaler Arbeitnehmerüberlassung.
- Partnerschaftlicher Dialog insbesondere mit den neuen EU-Mitgliedstaaten zum gemeinsamen Vorgehen gegen „schwarze Schafe“.
- Koordinierung eines Bund-Länder-Gremiums, um ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden bisher folgende Maßnahmen eingeleitet oder auch bereits durchgeführt:

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird so ausgestaltet, dass es nicht länger auf einige Branchen, insbesondere die Bau- und bauverwandten Branchen, beschränkt ist, sondern für alle Branchen geöffnet wird. Die Ausweitung gibt den Tarifparteien die Möglichkeit, für alle Beschäftigten der jeweiligen Branche tarifliche Mindestlöhne zu vereinbaren, welche auch auf Arbeitnehmerentsendungen erstreckt werden. Der Gesetzentwurf wurde am 11. Mai 2005 vom Bundeskabinett gebilligt.

Im Einvernehmen mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks soll die Handwerks- und Gewerbeordnung dahin gehend angepasst werden, dass ein verbesserter Datenaustausch zwischen den Handwerkskammern, den Gewerbeämtern und der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) ermöglicht wird.

Vorgesehen ist die Erstellung eines Leitfadens zur Prüfung der Niederlassungs- und Entsendevoraussetzungen für alle beteiligten Behörden. Durch eine einheitliche Prüfungsgrundlage wird die Verbesserung der Zusammenarbeit gewährleistet.

Die zuständigen Sozialversicherungsträger der Entsendestaaten werden der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in Zukunft die Bescheinigung E 101 übersenden, aus dem sich der Name des entsendenden Unternehmens, des entsandten Arbeitnehmers und des aufnehmenden deutschen Unternehmens ergibt. Dadurch können bisher kaum feststellbare Sachverhalte effizienter geprüft und Missbrauch verhindert werden. Ohne eine zentrale Erfassung aller E 101-Bescheinigungen sind bestimmte Formen von Verstößen gegen sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen nicht oder nur schwer feststellbar. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind hierzu Änderungen im SGB IV und SGB VI vorgesehen.

Durch eine bereits eingeleitete Änderung des Gemeinschaftsrechts (Verordnung (EWG) Nr. 574/72) wird der Zoll als Prüfbehörde auch für ausländische Sozialversicherungsträger anerkannt. Die Möglichkeit grenzüberschreitender Nachforschungen wird so entscheidend gestärkt. Bisher haben zahlreiche ausländische Sozialversicherungsträger die Beantwortung von Anfragen des Zolls, in denen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Entsendungen geäußert wurden, verweigert.

Die Zollverwaltung führt zudem bereits verstärkt Prüfungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch. Ziel ist die Aufdeckung der Umgehung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten durch Scheinselbstständigkeit oder durch vorgetäuschte Entsendungen. Werden bei den Prüfungen der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten Anhaltspunkte für eine illegale Arbeitnehmerüberlassung, Betrug zu Lasten der Sozialversicherungsträger oder Lohnwucher festgestellt, ist dies ein Anknüpfungspunkt für entsprechende Ermittlungen des Zolls. Insbesondere die fleischverarbeitende Industrie ist seit längerem Gegenstand intensiver Prüfungen der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), aus denen sich auch mehrere Ermittlungsverfahren ergeben haben. Die Kontrollen werden weiter intensiv fortgesetzt.

Im Rahmen der Task Force wurde ein konstruktiver Dialog mit den Sozialpartnern eingeleitet. So fand am 17. Mai 2005 ein Gespräch mit Vertretern der Fleischwirtschaft statt. Bei dem Treffen wurde Einvernehmen erzielt, im Bereich der Fleischwirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit konsequent eingehalten werden. Die Vertreter der Fleischwirtschaft begrüßten, dass Kontrollen durchgeführt werden, um Missstände aufzudecken. Es wurde verabredet, den begonnenen Dialog intensiv fortzusetzen.

Missbräuche der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gibt es auch im zulassungsfreien Handwerk nach Anlage B der Handwerksordnung (z. B. Fliesenleger) und im handwerksähnlichen Gewerbe. Die Bundesregierung hat mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks u. a. vereinbart, dass der Zentralverband die Handwerkskammern bitten wird, die Erfüllung bestehender Anforderungen an ein stehendes Gewerbe vor der Eintragung von Antragstellern in dieses Kammerverzeichnis durchgängig zu prüfen.

Darüber hinaus kann eine Reihe von Behörden im Rahmen ihrer Kontrollen Indizien für Scheinselbstständigkeit ermitteln. Zu nennen sind hier die Kontrollbehörden der Sozialversicherung, die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder und auf Ebene des Bundes der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung.

Aufgrund konkreter Hinweise von Handwerkskammern hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Kontrollmaßnahmen durch eine Erhöhung der Prüfdichte und Prüfhäufigkeit auch hinsichtlich Scheinselbstständigkeit verstärkt. Durch Abgleich von Niederlassungseintragungen mit Daten des Einwohnermeldeamtes wurden Fälle von Scheinselbstständigkeit festgestellt und Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In einem partnerschaftlichen Dialog, insbesondere mit den neuen EU-Mitgliedstaaten, wird die Bundesregierung nach einvernehmlichen Lösungen suchen. Mit Ungarn und Polen haben bereits Gespräche stattgefunden, bei denen zunächst Einvernehmen über die EU-rechtlichen Grundlagen grenzüberschreitender Dienstleistungen und Niederlassungen erzielt werden konnte. Insbesondere mit Polen wurde eine Intensivierung der Zusammenarbeit vereinbart, um gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen EG-rechtlicher Bestimmungen erfolgen. Nur gemeinsam können die „schwarzen Schafe“ vom Markt genommen werden: Es kann festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für ordnungsgemäße Entsendungen vorliegen. Diese Gespräche werden fortgesetzt und mit anderen neuen Mitgliedstaaten in Kürze aufgenommen.

Zur Koordinierung zwischen Bund und Ländern sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Agrarministerkonferenz, der Innenministerkonferenz, der Justizministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz von den Vorsitzenden der „Task Force

Dienstleistungsmisbrauch“, Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks und Parlamentarischem Staatssekretär Gerd Andres, zu einem Treffen eingeladen worden, bei dem das weitere inhaltliche Vorgehen und die Schaffung fester Ansprechstrukturen zwischen Bund und Ländern erörtert werden soll.

17. Wurde die Problematik der Umgehung der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten im Vorfeld der EU-Osterweiterung erörtert und wurden dort vorher oder auch später gesetzgeberische oder verwaltungsmäßige Maßnahmen getroffen, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Weshalb ist dies in Deutschland nicht geschehen?

Eine Problematik der Umgehung der Dienstleistungsfreiheit ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit sich die Frage auf den Missbrauch der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den geschilderten Vorfällen in Bezug auf ihre Verhandlungsposition zur geplanten europäischen Dienstleistungsrichtlinie?

Die Prüfung des Richtlinienvorschlags ist noch nicht abgeschlossen. Sie ist ein Prozess, bei dem unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen, der Stellungnahmen des Bundestages und des Bundesrates, der Verbände und Sozialpartner sowie der Diskussion der Gremien in Brüssel, insbesondere auch des Europäischen Parlaments, eine Analyse der Chancen und der Probleme stattfindet und Lösungsansätze erarbeitet werden.

Die Bundesregierung hat jedoch bereits unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert werden kann. Entsprechend dem Beschluss des Europäischen Rates vom 22./23. März 2005 soll der Richtlinienentwurf im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses vielmehr so verändert werden, dass ein breiter Konsens und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeigeführt werden kann, wobei insbesondere auch das europäische Sozialmodell zu wahren ist. Die berechtigten Schutzbelange der Mitgliedstaaten müssen gewahrt bleiben. Im Hinblick auf die Verhinderung potenzieller Missbräuche spricht sich die Bundesregierung dabei insbesondere für effiziente Kontrollmöglichkeiten des Aufnahmelandes aus. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit vom 12. April 2005 (Ausschussdrucksache 15(9)1853) verwiesen.

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung in Bezug auf die anstehenden Beitrittsverhandlungen mit Rumänien und Bulgarien?

Es stehen keine Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien an.

